

HAMBURGER TANZSPORTVERBAND e.V. (HATV)

Sportausschussordnung

Inhalt:

- § 1 **Zusammensetzung**
- § 2 **Aufgaben**
- § 3 **Sitzungen und Beschlüsse**
- § 4 **Änderungen**
- § 5 **Inkrafttreten**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.02.2006

§ 1 Zusammensetzung

1. Der Sportausschuss (SAS) des HATV setzt sich aus folgenden Personen zusammen, die – mit Ausnahme des Verbandsarztes/der Verbandsärztin – Mitglied in einer Mitgliedsorganisation nach § 4 der Satzung des HATV sein müssen.
 - 1.1 der HATV-Sportwart als Vorsitzender / die HATV-Sportwartin als Vorsitzende
 - 1.2 der HATV-Lehrwart / die HATV-Lehrwartin
 - 1.3 der Landesjugendwart / die Landesjugendwartin
 - 1.4 der Beauftragte / die Beauftragte für den zentralen Wertungsrichter-Einsatz (ZWE) (sofern eine Benennung durch den HATV-Vorstand erfolgt ist.)
 - 1.5 die Vereinssportwarte / die Vereinssportwärtinnen
 - 1.6 der Verbandsarzt / die Verbandsärztin
2. Der SAS kann sich für besondere Aufgabenstellungen vorübergehend um außerordentliche Mitglieder erweitern. Diese werden auf Vorschlag des HATV-Sportwartes / der HATV-Sportwartin durch den SAS beschlossen. Sie haben in den Sitzungen kein Stimmrecht.

§ 2 Aufgaben

1. Der Sportausschuss berät den Vorstand in allen Fragen des Sportbetriebes. Er plant und organisiert die Durchführung der den Sportbetrieb betreffenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der dem HATV übergeordneten Gremien der Sportorganisation.
2. Der SAS ist an die Satzung des HATV sowie an Beschlüsse, Weisungen und Richtlinien der Mitgliederversammlung, des Vorstandes des HATV und der dem HATV übergeordneten Gremien der Sportorganisation gebunden, und zwar in der genannten Reihenfolge.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse

1. Sitzungen des SAS werden vom HATV-Sportwart / von der HATV-Sportwartin einberufen und geleitet.
2. Ist der HATV-Sportwart / die HATV-Sportwartin verhindert, leitet ein anderes Mitglied des HATV-Vorstandes, das vom Vorstand des HATV bestimmt wurde, die Sitzung.
3. Der SAS fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin.
4. Der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin bestimmt einen Protokollführer/eine Protokollführerin. Das von ihm/ihr erstellte Protokoll ist von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben und dem HATV-Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Änderungen

1. Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung des HATV.
2. Änderungen der Satzung des HATV, die diese Ordnung berühren, führen unmittelbar auch zu entsprechenden Änderungen dieser Ordnung, ohne dass es eines förmlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung des HATV bedarf.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung wurde am 26.02.2006 von der Mitgliederversammlung des HATV mit sofortiger Inkraftsetzung beschlossen.